

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/3/28 96/07/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1996

## **Index**

L66454 Landw Siedlungswesen Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## **Norm**

AVG §8;

LSGG §1 Abs2;

LSGG §5 Abs2;

LSLG OÖ 1970 §1 Abs2;

LSLG OÖ 1970 §5 Abs3 Z2;

LSLG OÖ 1970 §5 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1993/09/14 93/07/0059 1

## **Stammrechtssatz**

Die im § 1 Abs 2 OÖ LSLG 1970 dargestellten Ziele landwirtschaftlicher Siedlungsverfahren dienen neben der Förderung der Interessen durch solche Verfahren begünstigter Personen dem öffentlichen Interesse an der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger bäuerlicher Betriebe. Verfehlt ist allerdings die Schlußfolgerung, daß die im § 5 Abs 3 OÖ LSLG 1970 den dort genannten Personen eingeräumte Parteistellung diesen die Wahrung öffentlicher Interessen anvertraue. Diese obliegt allemal der Behörde. Die im § 5 Abs 3 Z 2 OÖ LSLG 1970 anderen Personen als dem Antragsteller eingeräumte Parteistellung hat vielmehr den Zweck, ihnen die Wahrung ihrer Rechte in einem von der Behörde durchgeführten Siedlungsverfahren zu ermöglichen. Nicht haben solche Personen aber außerhalb ihrer eigenen Antragstellung Ingerenz darauf, ob ein Siedlungsverfahren überhaupt durchgeführt wird. Erst recht kann dem OÖ LSLG 1970 keine Norm entnommen werden, welche einer Person ein subjektiv-öffentlichtes Recht darauf einräumte, daß die Durchführung eines Siedlungsverfahrens unterbliebe.

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Diverses Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070044.X01

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)